

Personalratsinfo – 09/2020

Personalrat Gesamt-, Sekundar- und PRIMUS-Schulen bei der Bezirksregierung Arnsberg

59494 Soest, Stiftstraße 53

E-Mail: pr-gesamtschule@bezreg-arnsberg.nrw.de

☎ 02931 / 82-3200

Homepage: www.pr-gesamtschule.de

PERSONALRATSWAHLEN

*Bis zum 01.10.2020 findet die Personalratswahl statt. Die Wahlunterlagen sind über die Schulen allen Kolleg*innen zugestellt worden. Bitte nicht vergessen, diese auch auszufüllen und unter Beachtung ausreichender Postzustellungsfristen an den Wahlvorstand zurückzuschicken! Gebühr bezahlt Empfänger!*

Inhalt

- 1. PR-Arbeit während der Corona-Krise**
- 2. Attest und Präsenzunterricht**
- 3. Klassenfahrten in Pandemiezeiten**
- 4. Digitale Endgeräte für Lehrkräfte**
- 5. Initiativantrag zum
Corona-Infektionsgeschehen**
- 6. Beihilfe: Gesundheits- und
Präventionskurse**
- 7. Beförderung von Tarifbeschäftigten:
Stufenzuordnung im Blick behalten**
- 8. Vorübergehende Übernahme höherwertiger Tätigkeiten**
- 9. BAD-Hotline**

1. PR-Arbeit während der Corona-Krise

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
die Amtszeit des aktuellen Personalrates wurde durch die Verschiebung des Wahltermins bis Oktober verlängert.

Der Personalrat ist aufgrund von Schadstoffbelastungen innerhalb der Büroräume in Arnsberg gezwungen gewesen, in Räumlichkeiten der Bezirksregierung nach Soest umzuziehen.

Seit Beginn der Coronakrise gab es immer wieder Entwicklungen, die gravierende Auswirkungen auf die Beschäftigten im Schuldienst hatten. Die Schulleitungen waren angehalten, viele kurzfristige Anweisungen schnellstens umzusetzen, Konzepte zu entwickeln, alternative Stundenpläne bereitzuhalten und für die Umsetzung zu sorgen. Lehrkräfte waren gezwungen schnellstmöglich geeignete Methoden zu finden, um Unterrichtsinhalte sinnvoll auf Distanz vermitteln zu können.

Sie mussten Konzepte erarbeiten und sich auf ständig wechselnde Arbeits- bzw. Organisationsformen umstellen. Uns haben in den vergangenen Wochen und Monaten zahlreiche Fragen und Irritationen bis hin zu Ärger und Wut aus den Kollegien zu bzw. über die Maßgaben des MSB im Zusammenhang mit COVID-19 erreicht. Diese uns zugegangenen Rückmeldungen bezogen sich sowohl auf den Sinn der Maßgaben als auch auf die Kurzfristigkeit, die Widersprüchlichkeiten, die Art der Kommunikation, die allorts resultierende Unsicherheit, die ständige Notwendigkeit des Findens von eigentlich unmöglichen

Lösungen ohne entsprechende Vorgaben oder Ressourcen oder das offensichtliche Verkennen der Realitäten vor Ort an vielen Stellen. Einzelheiten hierzu darzustellen ist aufgrund der Menge schlicht unmöglich.

Der Personalrat hat unter diesen schlechten Vorgaben konstruktive Krisenberatung und viele individuelle Beratungsgespräche mit Lehrkräften, Schulleitungen und der Dienststelle geführt.

Da Pandemien in den Erlassen und Verordnungen nicht erfasst waren, kann es immer noch Bereiche geben, die nicht klar geregelt sind. Bei Fragen und Unklarheiten sollte der Personalrat kontaktiert werden.

2. Attest und Präsenzunterricht

Seitens der Dienststelle wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass ausgestellte Atteste hinsichtlich der Befreiung vom Präsenzunterricht von allen Seiten befolgt werden müssen. Der Generalist für Arbeits- und Gesundheitsschutz erklärte, dass Beschäftigte, die aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt haben, definitiv nicht im Unterricht eingesetzt werden dürfen. Mögliche Überlegungen im Hinblick auf die „Not“-Situation an Schulen sollen nicht dazu führen, dass sich Lehrkräfte trotz eines Attests berufen fühlen, zu unterrichten, oder sie im Zweifelsfall hierzu überredet werden. Nur nach Rücknahme der Bescheinigung ist es möglich, wieder im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden.

3. Klassenfahrten in Pandemiezeiten

Während das MSB einige Hinweise und Regelungen zur Stornierung von Klassenfahrten und deren Kostenübernahme durch das Land veröffentlicht hat, bleiben Fragen zur Kostenübernahme der Transferkosten mit einem Reisebus offen. Viele Reisebusunternehmen haben während der Pandemie

ihre AGB geändert und verweigern eine Stornierung mit der Begründung, der Transfer unter Infektionsschutzbestimmungen könne durchgeführt werden. Diese Kosten sind also von den Teilnehmer*innen zu bezahlen.

Wichtig ist hier, dass nicht die Kolleg*innen oder die Schulleitungen das Geld von den Familien einfordern müssen, sondern dass die Schulträger diese Kosten vorstrecken und dann von den Familien einsammeln müssen.

Daraus ergibt sich, dass bei allen Neubuchungen von Klassenfahrten unbedingt darauf zu achten ist, dass eine Stornierungsvereinbarung mit dem Reisebusunternehmen getroffen wird. Sollte dies nicht möglich sein, raten wir von einer Buchung Abstand zu nehmen.

ACHTUNG: Wir weisen nochmals darauf hin, dass alle Buchungsverträge ausschließlich von den Schulleiter*innen im Auftrage des Schulträgers unterschrieben werden, keinesfalls von Kolleg*innen.

Des Weiteren hat das MSB angekündigt, die Wanderrichtlinien kurzfristig neu zu fassen.

Klassenfahrten stellen eine besondere Situation dar und bergen trotz aller Infektionsschutzmaßnahmen ein erhöhtes Infektionsrisiko. Für Kolleg*innen, die zur Risikogruppe gehören und am Präsenzunterricht teilnehmen, besteht die Möglichkeit nur für Klassenfahrten ein Attest vorzulegen und sich damit von der Teilnahme befreien zu lassen.

4. Digitale Endgeräte für Lehrkräfte

Bedingt durch die Corona Pandemie hat das MSB nun verstanden, wie notwendig dienstliche Endgeräte für die Kolleg*innen sind. Wir begrüßen es sehr, dass das MSB nun endlich die Forderung nach digitalen Endgeräten für alle Kolleg*innen umsetzt. Daraus ergeben sich aber neben dem Datenschutz weiterführende Fragen:

- Welche Endgeräte werden durch die Kommune angeschafft und erfüllen diese die erforderlichen Hardware-Voraussetzungen?
- Werden die Schulen auch mit entsprechenden weiteren digitalen Geräten, z.B. Smartboards, ausgestattet?
- Wer übernimmt die Administrierung der Geräte? Laut MSB soll diese Aufgabe nicht von Kolleg*innen übernommen werden.
- Wird es eine Nutzungsvereinbarung zwischen Gerätebesitzer (Kommune) und Nutzer geben? Was passiert in einem Schadensfall?
- Werden Lehrerräte an der Einführung von Software an den Schulen beteiligt?

Zu beachten ist:

Die Nutzung von Plattformen etc. ist freiwillig.

Schulen sollten Leitmedien (z.B. E-Mail) benennen, damit alle informiert bleiben und keine Lehrer*innen-Gruppen ausgeschlossen werden.

Die Administrator*innen sollten eine Verpflichtungserklärung unterschreiben, dass sie keine Leistungs-, Nutzungs- und Verhaltenskontrollen durchführen oder an dritte (Schulleitungen) weitergeben.

Videokonferenzen in Lerngruppen können nur dann durchgeführt werden, wenn sich alle Beteiligten (Schüler*innen, Erziehungsberechtigte, Lehrende) dazu bereit erklärt haben.

5. Initiativantrag zum Corona-Infektionsgeschehen

Eine der hieraus resultierenden Aktionen des Personalrates ist es nun, aktuell einen Initiativantrag auf den Weg zu bringen, der von der Dienststelle einfordert, dem Personalrat für eine fundierte Beratung sowohl einzelner Kolleg*innen als auch ganzer Schulen und eventuell auch der Dienststelle ab sofort regelmäßig wöchentlich die Zahlen von an Schulen aufgetretenen Corona-Infektionen mitzuteilen und zwar aufgeschlüsselt nach

- Schulen,
- Anzahl der infizierten Schüler*innen (mit Datum) nach Klassen/ Stufen,
- Anzahl der infizierten Kolleg*innen (mit Datum) inklusive der Information, ob der/die Kollegin die Lerngruppe unterrichtete, in der die Infektionen aufgetreten sind,
- Maßnahmen des Gesundheitsamtes in Reaktion auf die gegebene Infektionslage.

Nur in daten- und faktenbasierter Kenntnis der Lage können wir fundiert und angemessen agieren. Daher erwarten wir umgehend die Zurverfügungstellung der genannten Daten.

6. Beihilfe: Gesundheits- und Präventionskurse

Durch eine Rechtsänderung der Beihilfeverordnung ist es jetzt auch für Beihilfeberechtigte möglich, je Kalenderjahr zu den Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen einen Zuschuss von bis zu 75 Euro je Kurs zu erhalten (gem. § 4 Abs. 1a BVO, Anlage 8 zur BVO).

Die Kurse müssen folgenden Bereichen zuzuordnen sein:

- Bewegungsgewohnheiten: Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität, Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme.
- Ernährung: Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung, Vermeidung und Reduktion von Übergewicht.
- Stressmanagement: Förderung von Stressbewältigungskompetenzen, Förderung von Entspannung (Progressive Relaxation, Autogenes Training - Grundstufe, Yoga, Thai Chi).
- Suchtmittelkonsum: Förderung des Nichtrauchens, Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / Reduzierung des Alkoholkonsums.

Förderwürdige Kurse finden sich unter:

<https://17355.zentrale-pruefstelle-praevention.de/kurse/>

Nicht bezuschusst werden insbesondere Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen oder Massagen.

7. Beförderung von Tarifbeschäftigten: Stufenzuordnung im Blick behalten

Bei Tarifbeschäftigten erfolgt eine Höhergruppierung nicht immer in die gleiche Stufe der neuen Entgeltgruppe, es kann auch die nächst- niedrigere Stufe sein. Zwar gibt es gemäß § 17 (4) TV-L normalerweise einen Garantiebetrug von 180,- € (ab EG 9a aufwärts), aber in jedem Fall beginnt die Stufenlaufzeit neu.

Wäre in der alten Entgeltgruppe in nächster Zeit eine Stufensteigerung erfolgt, könnte hier das Gehalt insgesamt höher liegen, als in der neuen höheren Entgeltgruppe. Bei denen, die sich noch am Anfang ihrer Stufenentwicklung befinden, kann es dann über viele Jahre zu Einkommensverlusten gegenüber dem Gehalt ohne Beförderung kommen.

Es handelt sich bei den Verlusten durch eine Höhergruppierung eher um eine Ausnahme. Trotzdem ist es zu empfehlen, sich bei einer angestrebten Beförderung von Personalratsmitgliedern beraten zu lassen.

8. Vorübergehende Übernahme höherwertiger Tätigkeiten

In § 59 des Landesbesoldungsgesetzes ist geregelt, dass ab dem 13. Monat eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt wird, wenn zu diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des wahrgenommenen höherwertigen Amtes und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorliegen. Die Übernahme von höherwertigen Tätigkeiten auch über einen längeren

Zeitraum kommt häufig vor. Die Zahlung der Zulage ist aber abhängig von der schriftlichen, amtlichen Beauftragung durch die Dienststelle. Diese ist entscheidend - schulinterne Absprachen mit der Schulleitung haben keine formalen Auswirkungen. Kolleg*innen, die eine höherwertige Tätigkeit übernehmen und für die absehbar ist, dass diese Aufgabe über einen längeren Zeitraum ausgeübt werden wird, sollten mit ihrem zuständigen Personaldezernat Kontakt aufnehmen und die formale Beauftragung durch die Dienststelle beantragen.

9. BAD Hotline Gesundheitsschutz für Lehrkräfte

Der arbeitsmedizinische Dienst für Schulen bietet mit seiner Telefon-Hotline eine Sprechzeit für Lehrkräfte an, und zwar 24 Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche. Es geht insbesondere um psychosoziale Themen wie Belastungen in Schule und Privatleben, Überlastungssituationen, Sucht, Auswirkungen von Krankheit und vieles mehr. Die Expert*innen sind unter der Rufnummer 0800 000 7715 zu erreichen.